

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co., Bad Laer)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 2. 10. 2019
— OL 19-052-01 —**

Die Firma Klinkerwerk B. Feldhaus GmbH & Co., Nordring 1, 49196 Bad Laer, hat mit Schreiben vom 12. 3. 2019 die Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung eines Klinkerwerks auf dem Betriebsgrundstück in 49196 Bad Laer, Nordring 1, Gemarkung Laer, Flur 9, Flurstücke 57/2, 58, 60/2, 60/4 u. a., Gemarkung Westerwiede, Flur 19, Flurstücke 80/5, 82/7 und 82/8 bzw. Flur 21, Flurstücke 50/7, 54, 55/5, 56/5 u. a., beantragt.

Die Änderung umfasst folgende Maßnahmen:

- Installation eines neuen Tunnelofens Nr. 03 für Klinkerriemchen mit einer Produktionsleistung von 135 t/d,
- Installation einer neuen Herdwagenofenanlage Nr. 04 mit 4 Herdwagen-Öfen mit einer Leistung von je 20 t/d einschließlich der zugehörigen Infrastruktur,
- Installation jeweils separater Rauchgasreinigung,
- Steigerung der Produktionsleistung des vorhandenen Tunnelofens Nr. 02 von derzeit 84 t/d auf 135 t/d,
- Erhöhung der Gesamt-Produktionskapazität von derzeit 334 t/d auf zukünftig 600 t/d,
- Erweiterung des Fertigwarenlagers.

Mit dem Betrieb der geänderten Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG i. V. m. § 1 sowie Nummern 2.10.1 (G/E) und 9.11.1 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich dabei um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABI. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeits-schutz ist das GAA Oldenburg die zuständige Genehmigungsbehörde. Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Behörde liegen als Bestandteil der Antragsunterlagen derzeit folgende entscheidungsrelevanten Berichte und Empfehlungen vor:

- Stellungnahme des Landkreis Osnabrück vom 14. 8. 2019,
- Stellungnahme der Gemeinde Bad Laer vom 18. 9. 2019,
- Stellungnahmen des Eisenbahn-Bundesamtes vom 13. 5. 2019,
- Prognose über die Ausbreitung von Luftschadstoffen (Bericht der öko-control GmbH Nr. 1-18-05-243Rev01 vom 5. 12. 2018),
- Schalltechnischer Bericht Nr. 216205-03.04 der Kötter Consulting Engineers GmbH & Co. KG vom 4. 2. 2019.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 5 bis 14 i. V. m. Nummer 2.6.1 der Anlage 1 UVP in der derzeit geltenden Fassung durch eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Vorhabenstandort liegt im Außenbereich. Die zuständige Behörde hat keine bauplanungsrechtlichen Bedenken geäußert.

Bei den von dem Betrieb der geänderten Anlage verursachten Emissionen sind im Wesentlichen Lärm-, Staub- und Rauchgasemissionen relevant. Die Auswirkungen wurden nach der TA Luft bzw. der Geruchsimmisions-Richtlinie — GIRL — beurteilt. Die Lärmemissionen entstehen u. a. durch die An- und Ablieferung, den innerbetrieblichen Fahrzeugverkehr und durch die Aufbereitung von Rohstoffen. Im o. g. schalltechnischen Bericht wurde gutachterlich dargelegt, dass durch die geplanten Erweiterungsmaßnahmen in der Nachbarschaft des Klinkerwerks B. Feldhaus die zulässigen Immissionsrichtwerte in der Tages- und Nachtzeit nicht überschritten werden.

Darüber hinaus sind im Rahmen der geplanten Änderung Luftschadstoffe, wie z. B. Staub- oder Rauchgasimmissionen zu betrachten. Die bei der Herstellung anfallenden Staubemissionen werden durch Entstaubungsanlagen abgesaugt und in entsprechenden Filtern gereinigt. Hier werden die gesetzlich vorgesehenen Werte eingehalten. Die Rauchgase entstehen durch die Feuerungsanlagen der Tunnelöfen. Gemäß den Ausführungen der o. g. Prognose über die Ausbreitung von Luftschadstoffen wurden 16 Beurteilungspunkte rings um das Betriebsgelände gelegt, angefangen von der nächstgelegenen Wohnbebauung bis zum über 700 m entfernten Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet „Teutoburger Wald, Kleiner Berg“. Der maximale Stickstoffeintrag im Bereich des FFH-Gebietes unterschreitet die Bagatellschwelle von 3 % und ist damit zu vernachlässigen. Die durch die geplanten Änderungen zusätzlich anfallenden Rauchgasmengen werden durch die entsprechenden Rauchgasreinigungsanlagen aufgefangen. Die geforderten Emissionskonzentrationen werden eingehalten. Gemäß den Angaben der Antragstellerin wird eine Rauchgasmessung nach erfolgter Inbetriebnahme als Abnahmemessung durchgeführt.

Relevante Auswirkungen auf weitere Schutzgüter als den Menschen konnten nach überschlägiger Prüfung nicht festgestellt werden. Die Beteiligung der Fachbehörden ergab keine Hinweise auf das Vorhandensein von schützenswerten bzw. streng geschützten Tieren. Im Einwirkungsbereich der Anlage (Schornsteinhöhe TO 1 : 60 m x 50 = Umkreis von 3 000 m) liegen laut Umweltkarten ein Trinkwasserschutzgebiet, ein Heilquellenschutzgebiet, ein Landschaftsschutzgebiet und ein FFH-Gebiet. Durch die im Antrag beschriebenen Vorkehrungen zur Minderung der Emissionen können negative Auswirkungen auf die Schutzgüter ausgeschlossen werden.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom 24. 10. bis zum 25. 11. 2019 bei den folgenden Stellen zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 433, während der Dienststunden,

montags bis donnerstags in der Zeit von
freitags in der Zeit von

7.30 bis 16.00 Uhr,
7.30 bis 13.00 Uhr;

**Rathaus der Gemeinde Bad Laer, Glandorfer Straße 5, 49196 Bad Laer, Zimmer 16,
während der Dienststunden,**

montags und freitags in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr,
montags in der Zeit von 14.00 bis 17.00 Uhr,
donnerstags in der Zeit von 15.00 bis 18.00 Uhr,
und nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 05439 962246.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet unter <http://www.gewerbe-aufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am 24. 10. 2019 und endet mit Ablauf des 27. 12. 2019, schriftlich bei den genannten Auslegungsstellen geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich berühren, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen anlässlich dieses Termins am

Donnerstag, dem 30. 1. 2020, ab 10.00 Uhr,

im Besucherzentrum des
Klinkerwerkes B. Feldhaus GmbH & Co.,
Nordring 1,
49196 Bad Laer,

erörtert. Sollte die Erörterung am 30. 1. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt. Findet ein Erörterungstermin nicht statt, so wird dies gesondert öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.